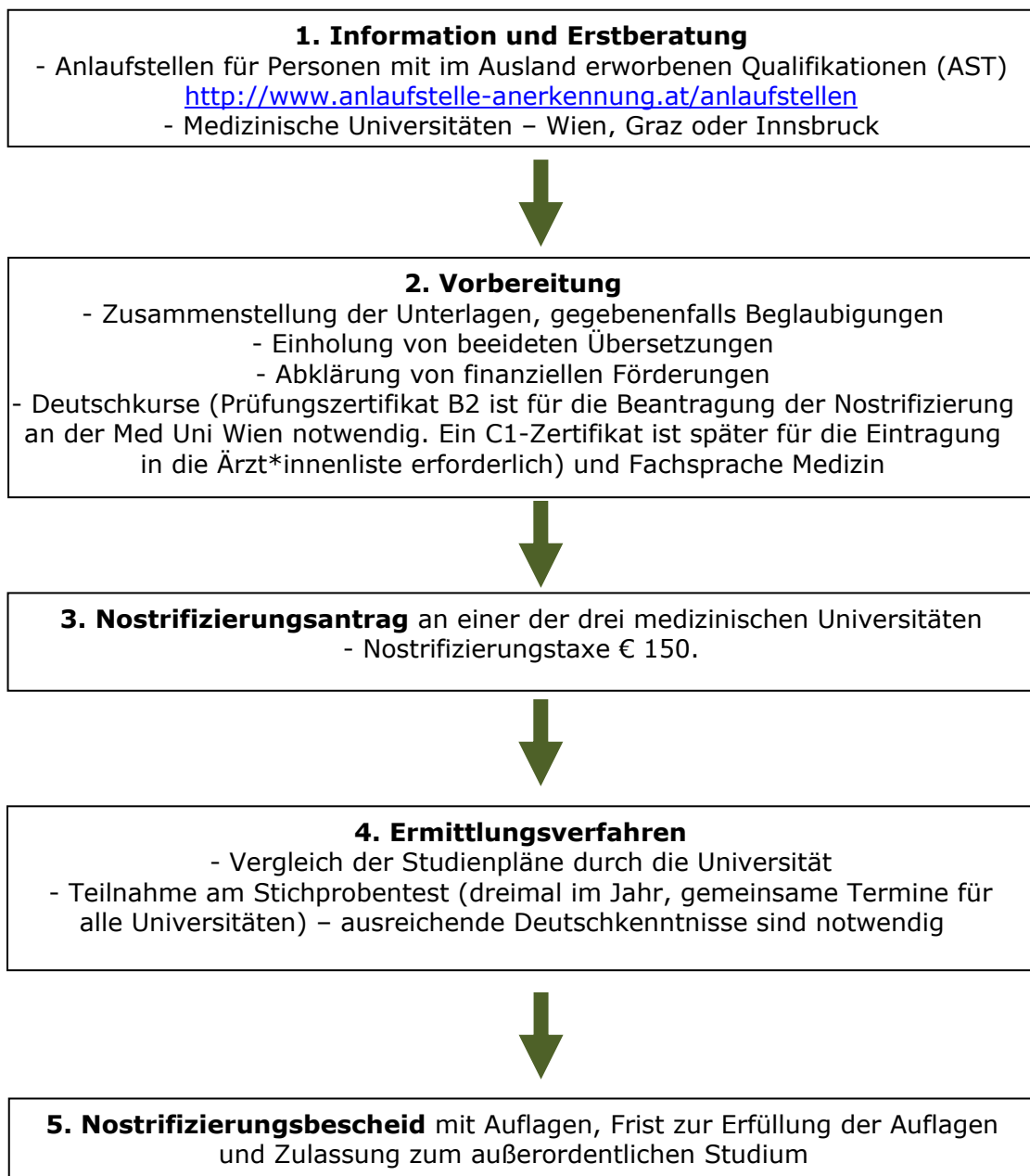




Ablauf von Nostrifizierung und Erwerb der Berufsberechtigung für Humanmediziner*innen mit Berufsqualifikationen aus einem Drittstaat

Diese Informationen stellen nur die Nostrifizierungs- und Berufsberechtigungsregelungen dar. Eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ kann erst erteilt werden, wenn die Eintragung in die Ärzt*innenliste nach der Nostrifizierung erledigt wurde*. Informationen zur Einwanderung nach Österreich sind auf www.migration.gv.at zu finden. Mehrsprachige Informationen über Niederlassung und Zugang zum Arbeitsmarkt: <https://www.migrant.at/informationsblaetter>.

Ablauf:



6. Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen

- Inskription zum außerordentlichen Studium (Studiengebühren derzeit € 386,06/Semester)
- in Wien muss jede/r Nostrifikant*in zwei Pflichtprüfungen ablegen

Wenn der Bescheid negativ ausfällt – eventuell Neustudium/Quereinstieg und Anrechnung von einzelnen Prüfungen.

Ist man mit dem Bescheid nicht einverstanden, kann binnen vier Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.



7. Bescheid der Medizinischen Universität über die Gleichwertigkeit mit dem österreichischen Studienabschluss und Führung des österreichischen akademischen Grades



8. Antrag auf Eintragung in die Österreichische Ärzt*innenliste bei der Ärztekammer

- des jeweiligen Bundeslandes, dafür sind u.a. notwendig:
- Ablegung der Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer an der Akademie der Ärzte, Prüfungsgebühr € 1.034,18 (Voraussetzung: Deutsch C1-Prüfung)
 - Bestätigung über Straffreiheit und Certificate of good standing aus dem Herkunftsland

ODER

9. Anrechnung der ausländischen postpromotionellen Ausbildungszeiten

- Dafür sind genaue Ausbildungs- und Arbeitsbestätigungen notwendig
- Zuständig ist die Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer
- Bearbeitungsgebühr € 372,35 (falls noch keine Eintragung in die Ärzt*innenliste vorliegt)
- Bescheid über Ausmaß der angerechneten Fächer

10. Postpromotionelle Ausbildung

- Kann durch die Anrechnung verkürzt werden (siehe Punkt 9)
- Die Dauer ist von gewählter Fachausbildung abhängig

11. Ablegung der ÖÄK-Prüfung (Lizenzierungsprüfung) Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Fachärztin/-arzt

(Prüfungsgebühr € 696 bzw. € 1.270) und Erlangung der Berufsberechtigung als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Fachärztin/-arzt

Anmerkungen zu Nostrifizierung und Erwerb von Berufsberechtigung für Humanmediziner*innen mit Berufsqualifikationen aus einem Drittstaat:

1. Voraussetzung: Das in einem Drittstaat abgeschlossene Studium der allgemeinen Humanmedizin muss mit jenem in Österreich in Bezug auf Umfang, Fächer und Ausmaß grundsätzlich gleichwertig sein.
2. Zusammenstellung der Unterlagen: Antragsformular, Diplom, Transkript/Studienplan (mit Angaben u.a. zur Unterrichtsform und Dauer der Unterrichtsstunde im Ausland), Diplomarbeit/wissenschaftliche Arbeiten und Zusammenfassung, B2-Zertifikat Deutsch, Meldezettel, Heiratsurkunde, Reisepass, Lebenslauf und Nachweis über das zwingende Erfordernis der Nostrifizierung für die Berufsausübung in Österreich (Bestätigung der Österreichischen Ärztekammer). Die Dokumente müssen beglaubigt (eventuelle Kosten berücksichtigen) und gerichtlich beieidet in Deutsch (in Wien auch Englisch) übersetzt (für die Med Uni Wien: nur in Österreich angefertigte Übersetzungen) sein. Übersetzungen müssen mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden (versiegelt) sein. Übersetzungskosten betragen mehrere Hundert Euro.

Sprachliche und fachliche Vorbereitungen (Empfehlung: [Initiative wnwmedNOST](#)) auf den Stichprobentest sind erforderlich. Das Prüfungszertifikat Deutsch B2 ist bereits bei der Antragstellung auf Nostrifizierung vorzulegen (unterschiedliche Nachweise sind möglich; Zertifikat nicht älter als 3 Jahre), C1-Zertifikat ist erst im späteren Verlauf zwecks Eintragung in die Ärzt*innenliste notwendig. Der Besuch von Kursen der Fachsprache Medizin ist empfehlenswert.

3. Die Antragstellung darf nur an einer ausgewählten Universität erfolgen: Es ist nicht möglich gleichzeitig oder nach Zurückziehung an einer anderen Universität den Nostrifizierungsantrag zu stellen. Nach einer endgültigen negativen Entscheidung eines Nostrifizierungsantrages ist eine Antragstellung an einer anderen Universität möglich.
4. Das Ermittlungsverfahren ist ein Vergleichsverfahren der Studienpläne durch die Medizinische Universität. Nach Überprüfungen der Unterlagen und Feststellung der grundsätzlichen Vergleichbarkeit erfolgt im Normalfall die Einladung zum schriftlichen Stichprobentest. Der Stichprobentest wird dreimal im Jahr gemeinsam für alle drei Universitäten abgehalten. Dabei wird das Wissen aus zehn klinischen Fächern abgefragt. Die Ergebnisse des Stichprobentests tragen zum Ermittlungsverfahren bei. In jedem Bereich müssen mindestens 60% der richtigen Antworten erreicht werden, damit der Test sich positiv auf die endgültige Entscheidung auswirkt. Für den Stichprobentest sind ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. 2023 ist noch ein Stichprobentesttermin möglich:
 - an der Med Uni Graz – am 20.09.2023 (Anmeldefrist laufend bis 11.08.2023).
5. Nach Abschluss des Vergleichsverfahrens und des Stichprobentests ergeht der Nostrifizierungsbescheid mit Auflagen und einer Frist an die/den Antragsteller*in. Wenn dieser negativ ausfällt, dann ist eine Nostrifizierung an der gewählten Universität nicht mehr möglich. Gegen den negativen Bescheid kann eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (jedoch nicht bei einer parallelen Antragstellung an einer anderen Medizinischen Universität).
6. Wenn der Bescheid positiv ist, muss sich die/der Nostrifizierende an der Universität als außerordentliche/r Student*in anmelden und ist für die Erfüllung der Auflagen eigenverantwortlich. Die Dauer der Nostrifizierung hängt von der Anzahl der Auflagen/Prüfungen ab (in Wien sind es mindestens zwei Prüfungen: Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin). Die Universität vergibt eine Frist von bis zu acht Semestern, Studiengebühren betragen pro Semester € 386,06.

7. Wenn alle Prüfungen abgeschlossen sind, wird von der Medizinischen Universität ein Bescheid über die Gleichwertigkeit mit dem österreichischen Studienabschluss und Führung des österreichischen akademischen Grades ausgestellt.
8. Eintragung in die Österreichische Ärzt*innenliste bei der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes: Für die Eintragung in die Ärzt*innenliste der Ärztekammer sind entsprechende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Personen, die bereits das Deutsch Prüfungszertifikat C1 haben, müssen die Sprachprüfung Deutsch (auf Niveau C1+) bei der Akademie der Ärzte absolvieren – Prüfungsgebühr € 1.034,18 (für Wiederholungsprüfungen: € 517,09; Termine mehrmals im Jahr).
9. Praktische Ausbildungszeiten können zum Teil angerechnet, weitere Ausbildungsteile müssen nachgeholt werden. Von der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) wird anhand entsprechender Unterlagen (ÖÄK-Evaluierungsbögen, Bestätigungen von Krankenanstalten, wo die Antragstellerin/der Antragsteller als Ärztin/Arzt gearbeitet hat, usw.) bewertet, wie weit die ausländische Ausbildung mit jener der postpromotionellen Ausbildung in Österreich vergleichbar ist.
10. Die postpromotionelle Ausbildung in Österreich kann auch ohne Anrechnung aus dem Ausland begonnen werden – es sind jedenfalls bundeslandabhängig Wartezeiten zu beachten.
11. Zusätzlich müssen alle ehemaligen Nostrifikant*innen eine theoretische und praktische ÖÄK-Prüfung (Lizenzierungsprüfung) zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. zur Fachärztin/zum Facharzt ablegen. Die Prüfungsgebühr beträgt € 696,00 bzw. € 1.270,00.

Nützliche Links zum Thema:

Nostrifizierung – Medizinische Universität Wien

<https://www.meduniwien.ac.at/web/studium-weiterbildung/nostrifizierung/>

Nostrifizierung – Medizinische Universität Innsbruck

<https://www.i-med.ac.at/studium/services/nostrifizierungsablauf.html>

Nostrifizierung – Medizinische Universität Graz

<https://www.medunigraz.at/beratung-information/nostrifizierung>

[Anrechnung der postpromotionellen Ausbildung aus dem Ausland](#)

Sprachprüfung Deutsch – Akademie der Ärzte:

<https://www.arztakademie.at/pruefungen/oeaek-sprachpruefung-deutsch/>

Informationen und Beratung:

Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST)

<http://www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen>

Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Für weitere Informationen kontaktieren Sie die Anlaufstelle (AST) oder die Anerkennungsbehörden.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft

 **Bundesministerium**
Arbeit und Wirtschaft

Impressum: Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, Koordination – Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST), 1020 Wien, Lassallestraße 1/3. Stock
anlaufstellenkoordination@migrant.at, www.anlaufstelle-erkennung.at
ZVR-Zahl: 073817253

Stand: Mai 2023